Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1997/11/26 02/13/104/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1997

Rechtssatz

Die Qualifikation einer Maßnahme als sogenannte faktische Amtshandlung setzt ein behördliches Handeln im Rahmen der dieser Behörde zustehenden Befehls- und Zwangsgewalt voraus, und daß diese Amtshandlung in irgendeiner Form eine rechtsfeststellende oder rechtsgestaltende Wirkung erzeugt. Sie muß sohin einen individuellen normativen Inhalt haben und mit einem unmittelbaren Befolgungsanspruch einhergehen, widrigenfalls mit der Anwendung von Zwangsmitteln zu rechnen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at